



Herrn
Stefan Liebich
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Matthias Machnig
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41
FAX +49 30 18615 51 05
E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de
DATUM Berlin, 21 Januar 2018

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Januar 2018
Frage Nr. 27

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage Nr.: 27

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im vierten Quartal 2017 Einzelausfuhr-genehmigungen sowie Sammelausfuhr-genehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelausfuhr-genehmigungen) entfiel jeweils auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist: bitte Angabe der vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum)?

Antwort:

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das vierte Quartal 2017 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher

Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Aufteilung des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer stellt sich wie folgt dar:

Aufstellung nach Genehmigungswerten im 4. Quartal 2017 in Euro			
EU-Staaten	NATO und Gleichgestellte	Drittländer	Gesamt
281.758.908	240.722.630	922.068.200	1.444.549.738

Aufstellung nach Genehmigungswerten im 4. Quartal 2016 in Euro			
EU-Staaten	NATO und Gleichgestellte	Drittländer	Gesamt
496.025.339	317.779.226	914.710.287	1.728.514.852

Auf Entwicklungsländer¹ entfielen im 4. Quartal 2017 Genehmigungen in Höhe von 410,6 Mio. Euro (404,5 Mio. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Im Einzelnen entfielen folgende Genehmigungswerte auf die zehn Hauptempfängerländer:

Endbestimmungsland	4. Quartal 2017 Wert in €	4. Quartal 2016 Wert in €
Ägypten	282.404.018	342.748.935
Algerien	253.900.000	216.192.801
Vereinigte Staaten	106.782.030	107.377.362
Republik Korea	95.692.370	31.078.564
Indien	93.801.783	33.433.154
Niederlande	58.551.031	12.026.538
Vereinigtes Königreich	52.793.060	221.000.673
Schweiz	46.880.084	17.367.212
Australien	43.750.262	130.004.482
Katar	40.182.814	3.192.310

Sammelausfuhrgenehmigungen wurden im 4. Quartal 2017 in Höhe von 186,9 Mio. Euro erteilt (10 Mio. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Sammelausfuhrgenehmigungen betreffen im Wesentlichen Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern.

Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf die einzelnen Länder aufzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



¹ Entwicklungsländer werden definiert wie in Fußnote 8 des Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2016



Herrn
Stefan Liebich
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Matthias Machnig
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41
FAX +49 30 18615 51 05
E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de
DATUM Berlin, 22 Januar 2018

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Januar 2018
Frage Nr. 53

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage Nr.: 53

**In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2017 Einzelausfuhr-
genehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte
erteilt (bitte unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für
die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten
sowie der Entwicklungsländer), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie
Sammelausfuhrgenehmigungen) entfiel jeweils auf die jeweiligen zehn Haupt-
empfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bit-
te Angabe der vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für
den Vorjahreszeitraum)?**

Antwort:

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2017 vor. Die derzeit vorlie-
genden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch
verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer
Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die
Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher
Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der

Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Aufteilung des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer stellt sich wie folgt dar:

Ländergruppen	Genehmigungswert für das Jahr 2017 in €	Genehmigungswert für das Jahr 2016 in €
Gesamt	6.242.315.914	6.847.689.283
- davon EU-Länder	1.482.558.028	1.352.687.948
- davon NATO und gleichgestellte Länder	965.125.798	1.827.450.333
- davon Drittländer	3.794.632.088	3.667.551.002

Auf Entwicklungsländer¹ entfielen im Jahr 2017 Genehmigungen in Höhe von 1.049.587.291 Euro (592.246.823 Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Im Einzelnen entfielen folgende Genehmigungswerte auf die zehn Hauptempfängerländer:

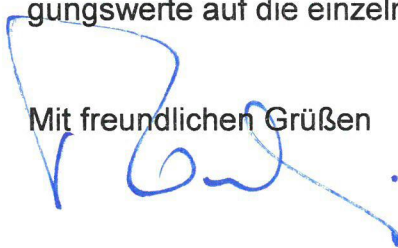
Endbestimmungsland	Wert für 2017 in €	Wert für 2016 in €
Algerien	1.358.774.362	1.418.102.893
Ägypten	708.258.491	399.826.609
Litauen	492.606.168	23.626.312
Vereinigte Staaten	345.194.081	1.156.475.661
Australien	265.421.710	201.714.795
Saudi-Arabien	254.457.823	529.705.969
Republik Korea	253.626.707	275.767.901
Vereinigte Arabische Emirate	213.866.923	169.475.128
Vereinigtes Königreich	168.015.319	333.787.015
Niederlande	151.815.643	121.354.143

Sammelausfuhrgenehmigungen wurden im Jahr 2017 in Höhe von 324,9 Mio. Euro erteilt (58,7 Mio. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Sammelausfuhrgenehmigungen betreffen im Wesentlichen Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern.

Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf die einzelnen Länder aufzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



¹ Entwicklungsländer werden definiert wie in Fußnote 8 des Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2016